

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 2. Dezember 2010
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der
Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH
(TV-Ärzte Vivantes)
vom 11. November 2008**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin

einerseits

und

dem Marburger Bund Landesverband Berlin/Brandenburg,
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Fortgeltung gekündigter Regelungen

- (1) Die zum 31. Dezember 2009 gekündigte Anlage 1 zu § 12 TV-Ärzte gilt bis zum 31. Dezember 2010 in ihrer bisherigen Fassung weiter.
- (2) Die zum 30. Juni 2010 gekündigte Anlage 2 zu § 18 TV-Ärzte Vivantes gilt bis zum 31. Dezember 2010 in ihrer bisherigen Fassung weiter.

§ 2
Änderung des TV-Ärzte Vivantes zum 1. Januar 2011

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte für die Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH (TV-Ärzte Vivantes) vom 11. November 2008 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wie folgt geändert.

1. Die Anlage 1 zu § 12 TV-Ärzte Vivantes erhält die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.
2. Die Tabellenentgelte¹ nach der Anlage 2 zu § 18 TV-Ärzte Vivantes (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und einer individuellen Endstufe) werden um 2,0 v.H. erhöht. Die Anlage 2 zu § 18 TV-Ärzte Vivantes erhält die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.
3. § 11 TV-Ärzte Vivantes wird wie folgt geändert:
 - a) § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen - auch bei teilzeitbeschäftigten Ärzten - je Stunde

¹ In der nach der Kündigung vom 29. September 2009 geltenden Fassung.

a) für Überstunden	15 v.H.,
b) für Nachtarbeit	15 v.H.,
c) für Sonntagsarbeit	25 v.H.,
d) für Feiertagsarbeit	
- ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,
- mit Freizeitausgleich	35 v.H.,
e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr	35 v.H.,

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe; bei Ärzten gem. § 16 Buchst. c und d der höchsten tariflichen Stufe. ³Für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 0,64 Euro je Stunde. ⁴Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis e sowie Satz 3 wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.“

- b) In der Überschrift der Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. c wird die Bezeichnung „Buchst. c“ durch die Bezeichnung „Buchst. d“ ersetzt.

4. § 12 TV-Ärzte Vivantes wird wie folgt geändert:

- a) In § 12 TV-Ärzte Vivantes wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) ¹Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt nach Absatz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Anlage 1. ²Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 40 Abs. 3 TV-Ärzte Vivantes wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

Anhang 2 zu § 2 Nr. 2

Anlage 2 zu § 18 Tabellenentgelt

Monatsvergütung Vivantes 2011 (Gültig ab 1. Januar 2011) (monatlich in Euro)					
	Im ersten Jahr	Nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach dreieinhalbjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit
Arzt (EG I)	3.735,91 €	3.947,67 €	4.098,91 €	4.361,08 €	4.673,67 €
	Im ersten Jahr	Nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit	Nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit	Nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit
Facharzt (EG II)	4.930,79 €	5.344,22 €	5.707,23 €	5.918,98 €	6.125,68 €
	Im ersten Jahr	Nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit			
Oberarzt (EG III)	6.176,10 €	6.539,11 €			
CA-Vertreter (EG IV)	7.265,10 €				

„(e) die Anlage 1 zu § 12 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.“

b) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„(f) die Anlage 2 zu § 18 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.“

§ 3 Inkrafttreten

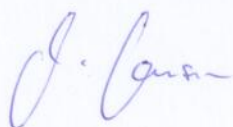
¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Absatz 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 2010



Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin

Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg



Anhang 1 zu § 2 Nr. 1

Anlage 1 zu § 12 Bereitschaftsdienstentgelte

EG I	24,00 Euro
EG II	27,50 Euro
EG III	30,00 Euro
EG IV	32,00 Euro